

Vereinsstatuten

Verein Werk-Zeug-Haus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Werk-Zeug-Haus» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

2. Zweck

- a. Der Verein bezweckt den Betrieb einer offenen Werkstatt in Rapperswil-Jona als Treffpunkt für Jung und Alt aller Bevölkerungsschichten.
- b. Die offene Werkstatt soll für Einzelpersonen, Familien, Vereine oder weitere Institutionen sowie für handwerkliche und kreative Kursangebote zur Verfügung stehen.
- c. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- d. Der Verein sieht sich als soziales und kulturelles Bindeglied in Rapperswil-Jona.
- e. Die Werkstatt verfolgt einen Anspruch der Niederschwelligkeit. Die Angebote sollen so ausgestaltet sein, dass ein einfacher und rascher Zugang für alle Altersklassen ermöglicht wird.

3. Mittel

- a. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - i. Mitgliederbeiträge
 - ii. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - iii. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - iv. Spenden und Zuwendungen aller Art
- b. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- c. Die Vorstandsmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.
- d. Die Mitgliederbeiträge werden nach Mitgliederkategorien (Aktiv- oder Passivmitglieder) unterschieden.

- e. Die Mitgliederbeiträge können durch Arbeitseinsätze abgegolten werden.

4. Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- b. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- c. Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- d. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- a. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- c. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Eine Geschäftsstelle kann bei Bedarf oder den finanziellen Möglichkeiten eingerichtet werden.

8. Mitgliederversammlung

- a. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
- c. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- d. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- e. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- f. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- b. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d. Er erlässt Reglemente.
- e. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- f. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss separatem Spesenreglement.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Nicht verwendete Mittel aus Leistungsvereinbarungen werden bei einer Vereinsauflösung der öffentlichen Hand zurückerstattet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.09.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 28.09.2021, Rapperswil-Jona